

FACHBEITRAG

Pflichten des bestellten Abfallbeauftragten

*Aufgaben, Rechte, Stellung und Abgrenzung der Verantwortung nach § 60
KrWG*

Herbert Potzka

Rechtsstand: 21. August 2026

Kernaussage

Der Abfallbeauftragte ist gesetzlich vor allem Berater, Überwacher, Aufklärer und Initiator. Die Bestellung macht ihn nicht automatisch zum operativ Verantwortlichen für die Abfallentsorgung. Seine Funktion wird durch Beteiligungs-, Vortrags- und Schutzrechte abgesichert; zugleich bestehen eigene gesetzliche Pflichten, insbesondere zur Überwachung, Mängelmitteilung und jährlichen Berichterstattung.

Allgemeine Fachinformation - keine Rechtsberatung im Einzelfall

1. Ausgangspunkt: Was § 60 KrWG tatsächlich regelt

§ 60 KrWG beschreibt die gesetzliche Funktion des Betriebsbeauftragten für Abfall. Die Vorschrift verbindet Beratung mit konkreten Überwachungs-, Aufklärungs-, Initiativ- und Berichtspflichten. Sie ist deshalb enger und zugleich präziser als die verbreitete Kurzformel, der Abfallbeauftragte sei einfach „für die Abfallentsorgung zuständig“.

Die gesetzliche Verantwortung des Abfallbeauftragten ist von der operativen Verantwortung im Betrieb zu trennen. Die Bestellung allein verlagert weder die Betreiberpflichten noch die Pflichten des Abfallerzeugers, Abfallbesitzers oder sonstigen Normadressaten auf den Beauftragten. Zusätzliche Linien-, Entscheidungs- oder Betreiberaufgaben können einer Person zwar gesondert übertragen sein; sie folgen aber nicht aus der Bestellung zum Abfallbeauftragten.

Für das Verhältnis zwischen dem zur Bestellung Verpflichteten und dem Abfallbeauftragten verweist § 60 Abs. 3 KrWG zusätzlich auf § 55 Abs. 1, 1a, 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 und 4 sowie auf die §§ 56 bis 58 BImSchG. Damit gehören auch Bestellung und Aufgabenabgrenzung, Fachkunde und Zuverlässigkeit, Koordination, Unterstützung, frühzeitige Beteiligung, Vortragsrecht sowie Benachteiligungs- und Kündigungsschutz zum gesetzlichen Gesamtbild.

Kurzfassung auf der Website

Wer nur einen schnellen Überblick benötigt, findet die komprimierte Darstellung im Fachaufsatz „Welche Pflichten hat der Abfallbeauftragte? Aufgaben und Rechte nach § 60 KrWG“.

2. Die Kernaufgaben nach § 60 Abs. 1 KrWG

2.1 Beratung des Verpflichteten und der Betriebsangehörigen

Bereits § 60 Abs. 1 Satz 1 KrWG nennt die Beratung als Grundfunktion. Der Abfallbeauftragte berät den zur Bestellung Verpflichteten und die Betriebsangehörigen in Angelegenheiten, die für die Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung bedeutsam sein können. Damit ist die Beratung nicht auf bereits eingetretene Probleme beschränkt. Sie soll auch Fehlentwicklungen vorbeugen und Verbesserungen anstoßen.

In der Praxis betrifft dies beispielsweise die Gestaltung von Entsorgungswegen, die Vermeidung von Abfällen, die Auswahl geeigneter betrieblicher Verfahren, die Organisation von Getrenntsammlung und Zwischenlagerung sowie die Einbindung abfallrechtlicher Anforderungen in betriebliche Abläufe. Ob eine konkrete operative Entscheidung vom Abfallbeauftragten selbst getroffen werden darf, hängt dagegen von zusätzlichen betrieblichen Befugnissen ab.

2.2 Überwachung des Abfallwegs

Nach § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KrWG hat der Abfallbeauftragte den Weg der Abfälle von ihrer Entstehung oder Anlieferung bis zu ihrer Verwertung oder Beseitigung zu überwachen. Die Formulierung erfasst sowohl im Betrieb entstehende als auch angelieferte Abfälle.

Zur sinnvollen Überwachung können je nach Betrieb insbesondere gehören:

- Entstehungs- und Anfallstellen der Abfälle sowie betriebliche Sammel- und Lagerbereiche kontrollieren,
- Abfallarten, Zuordnung und Entsorgungswege plausibilisieren,
- Schnittstellen zwischen Betrieb, Beförderung und Entsorgungsanlage in den Blick nehmen,
- bei gefährlichen oder sonst besonders überwachungsbedürftigen Abfallströmen die Nachweis- und Registerprozesse prüfen,
- Auffälligkeiten im tatsächlichen Entsorgungsweg verfolgen und erforderlichenfalls eskalieren.

Die Vorschrift verpflichtet den Abfallbeauftragten zur Überwachung des Weges, nicht automatisch zur persönlichen operativen Durchführung sämtlicher Entsorgungsschritte.

2.3 Überwachung von KrWG, Rechtsverordnungen, Bedingungen und Auflagen

§ 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KrWG konkretisiert die Compliance-Funktion. Zu überwachen sind die Einhaltung des KrWG, der aufgrund des KrWG erlassenen Rechtsverordnungen sowie die Erfüllung erteilter Bedingungen und Auflagen. Die gesetzliche Formulierung sollte nicht pauschal zu einer Zuständigkeit für jedes denkbare Umwelt-, Gefahrgut- oder Arbeitsschutzrecht erweitert werden. Solche zusätzlichen Rechtsgebiete können betrieblich relevant sein, gehören aber nicht allein aufgrund von § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KrWG automatisch zum gesetzlichen Pflichtenkreis.

Das Gesetz nennt als typische Mittel ausdrücklich regelmäßige Kontrollen der Betriebsstätte sowie der Art und Beschaffenheit der bewirtschafteten Abfälle. Festgestellte Mängel sind mitzuteilen; zugleich sind Vorschläge zur Mängelbeseitigung zu machen. Gerade diese Verbindung von Kontrolle, Mängelanzeige und Verbesserungsvorschlag kennzeichnet die Überwachungsfunktion des Abfallbeauftragten.

2.4 Aufklärung der Betriebsangehörigen

Nach § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 KrWG hat der Abfallbeauftragte die Betriebsangehörigen über mögliche Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit durch Abfälle oder abfallwirtschaftliche Tätigkeiten sowie über Einrichtungen und Maßnahmen zur Verhinderung solcher Beeinträchtigungen aufzuklären.

Das Gesetz spricht bewusst von „aufklären“ und nicht von einer bestimmten Schulungsform. Schulungen, Kurzunterweisungen, Informationsblätter, betriebliche Hinweise, Gespräche bei Begehungen oder digitale Lernangebote können geeignete Mittel sein. Eine pauschale Aussage, der Abfallbeauftragte müsse sämtliche Beschäftigten in festen Intervallen formell schulen, lässt sich aus § 60 KrWG allein nicht ableiten.

2.5 Hinwirken auf abfallarme Verfahren und Erzeugnisse

§ 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KrWG weist dem Abfallbeauftragten eine ausdrücklich präventive und gestalterische Rolle zu. Er soll auf die Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher und abfallarmer Verfahren sowie entsprechender Erzeugnisse hinwirken. Dazu gehören auch Verfahren zur Vermeidung, ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung und umweltverträglichen Beseitigung sowie Gesichtspunkte der Wiederverwendung und der späteren Verwertung von Erzeugnissen.

2.6 Mitwirkung bei Entwicklung und Einführung

Nach § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 KrWG bleibt es nicht beim bloßen Hinwirken. Der Abfallbeauftragte hat bei der Entwicklung und Einführung der in Nr. 4 genannten Verfahren und Erzeugnisse mitzuwirken, insbesondere durch deren Begutachtung unter den Gesichtspunkten der Abfallbewirtschaftung.

Diese Mitwirkungsaufgabe ist von dem besonderen Beteiligungsrecht nach § 56 BImSchG zu unterscheiden. § 60 Abs. 1 Nr. 5 beschreibt eine eigene fachliche Aufgabe des Abfallbeauftragten; § 56 BImSchG verpflichtet den Betreiber zusätzlich dazu, vor bestimmten Entscheidungen rechtzeitig eine Stellungnahme einzuholen.

2.7 Hinwirken auf Verfahrensverbesserungen

Für Anlagen, in denen Abfälle anfallen, verwertet oder beseitigt werden, ergänzt § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 KrWG den Aufgabenkatalog: Der Abfallbeauftragte hat dort auf Verbesserungen des Verfahrens hinzuwirken. Die Aufgabe ist damit nicht nur auf Rechtskonformität gerichtet, sondern auch auf eine fortlaufende Verbesserung der betrieblichen Verfahren.

3. Jahresbericht nach § 60 Abs. 2 KrWG

Der Abfallbeauftragte hat dem zur Bestellung Verpflichteten jährlich einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Der Bericht ist eine eigene gesetzliche Pflicht des Abfallbeauftragten und darf nicht mit einer allgemeinen Pflicht zur Führung sämtlicher abfallrechtlicher Unterlagen verwechselt werden.

Der gesetzliche Mindestgegenstand ist präzise bezeichnet: Zu berichten ist über die nach § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen. Nr. 6 – das Hinwirken auf Verfahrensverbesserungen bei bestimmten Anlagen – ist im Wortlaut des § 60 Abs. 2 KrWG nicht ausdrücklich in den Berichtsumfang einbezogen. Praktisch kann es dennoch sinnvoll sein, entsprechende Maßnahmen im Jahresbericht mit darzustellen.

Ein praxisgerechter Jahresbericht kann beispielsweise enthalten:

- durchgeführte Kontrollen und wesentliche Feststellungen,
- festgestellte Mängel, deren Bewertung und vorgeschlagene Abhilfemaßnahmen,
- wesentliche Entwicklungen bei Abfallarten und Entsorgungswegen,
- durchgeführte Aufklärungs- und Informationsmaßnahmen,
- Vorschläge und Mitwirkung bei abfallarmen Verfahren oder Erzeugnissen,
- noch offene Maßnahmen, Prioritäten und beabsichtigte Verbesserungen.

Adressat des gesetzlichen Jahresberichts ist der zur Bestellung Verpflichtete. § 60 Abs. 2 KrWG begründet für sich keine automatische Pflicht, den Bericht der Behörde einzureichen.

EMAS-Ausnahme

Nach § 3 Abs. 2 EMASPrivilegV ist ein gesonderter Jahresbericht nicht erforderlich, wenn gleichwertige Angaben im Bericht über die Umweltbetriebsprüfung enthalten sind, der Abfallbeauftragte den Bericht mitgezeichnet hat und mit dem Verzicht auf einen gesonderten Bericht einverstanden ist.

4. Keine allgemeine gesetzliche „Dokumentationspflicht“ für alle Abfallvorgänge

In betrieblichen Stellenbeschreibungen findet sich häufig die Aussage, der Abfallbeauftragte müsse Register, Entsorgungsnachweise, Begleitscheine, Übernahmescheine und sonstige Entsorgungsunterlagen „führen und dokumentieren“. Als pauschale Beschreibung der gesetzlichen Funktion ist das zu weit.

Richtig ist: Solche Unterlagen sind für die Überwachung der Abfallwege und der Rechtskonformität regelmäßig wichtige Prüfmittel. Der Abfallbeauftragte kann und soll sie daher im erforderlichen Umfang kontrollieren. Die persönliche Erstellung oder Führung jedes Nachweisdokuments folgt aber nicht automatisch aus § 60 KrWG. Sie kann zusätzlich betrieblich übertragen sein; dann ist diese Zusatzaufgabe von der gesetzlichen Beauftragtenfunktion sauber zu trennen.

Für die eigene Arbeit sind Begehungsprotokolle, Mängelmitteilungen, Prüfvermerke und nachvollziehbare Berichtswege praktisch sehr sinnvoll. Sie helfen, die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Überwachungsfunktion nachzuweisen. Eine allgemeine, in § 60 KrWG ausdrücklich formulierte Pflicht, jeden Kontrollschritt in einer bestimmten Form zu dokumentieren, besteht jedoch nicht.

5. Rechtzeitige Beteiligung an Entscheidungen - § 56 BImSchG

Über § 60 Abs. 3 KrWG gilt § 56 BImSchG entsprechend. Diese Vorschrift begründet eine eigenständige Pflicht des Betreibers bzw. des zur Bestellung Verpflichteten: Vor Entscheidungen über die Einführung von Verfahren und Erzeugnissen sowie vor Investitionsentscheidungen ist eine Stellungnahme des Abfallbeauftragten einzuholen, wenn die Entscheidung für die Kreislaufwirtschaft bzw. den Aufgabenbereich des Abfallbeauftragten bedeutsam sein kann.

Die Stellungnahme muss so rechtzeitig eingeholt werden, dass sie bei der Entscheidung angemessen berücksichtigt werden kann. Außerdem muss sie derjenigen Stelle vorgelegt werden, die tatsächlich entscheidet. Eine nachträgliche Beteiligung, wenn die Entscheidung faktisch bereits gefallen ist, verfehlt den Zweck der Vorschrift.

§ 56 BImSchG vermittelt kein Vetorecht. Der Abfallbeauftragte muss beteiligt und seine Stellungnahme muss berücksichtigungsfähig sein; die Entscheidungsverantwortung verbleibt grundsätzlich bei der zuständigen Stelle.

6. Vortragsrecht gegenüber der Geschäftsleitung - § 57 BImSchG

Das Vortragsrecht ist von der Beteiligung nach § 56 BImSchG strikt zu trennen. Es ist nicht auf Investitions- oder Einführungsentscheidungen beschränkt.

Der zur Bestellung Verpflichtete muss durch innerbetriebliche Organisationsmaßnahmen sicherstellen, dass der Abfallbeauftragte seine Vorschläge oder Bedenken unmittelbar der Geschäftsleitung vortragen kann, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind: Er konnte sich mit dem zuständigen Betriebsleiter nicht einigen und hält wegen der besonderen Bedeutung der Sache eine Entscheidung der Geschäftsleitung für erforderlich.

Kann sich der Abfallbeauftragte über eine von ihm vorgeschlagene Maßnahme im Rahmen seines Aufgabenbereichs auch mit der Geschäftsleitung nicht einigen, muss diese ihn umfassend über die Gründe der Ablehnung unterrichten. Das Gesetz verlangt damit nicht für jeden abgelehnten Vorschlag eine förmliche Begründung, sondern knüpft die Unterrichtungspflicht an die in § 57 BImSchG geregelte Eskalationssituation.

Wichtig

§ 56 BImSchG = rechtzeitige Beteiligung vor bestimmten Entscheidungen. § 57 BImSchG = eigenständiger Eskalationsweg bei Vorschlägen oder Bedenken von besonderer Bedeutung. Beide Regelungen dürfen nicht zu einem einzigen Ablauf verschmolzen werden.

7. Stellung des Abfallbeauftragten im Unternehmen

Die gesetzliche Funktion ist typischerweise als Stabs-, Beratungs- und Überwachungsfunktion einzuordnen. Das Gesetz verwendet den Begriff „Stabsstelle“ zwar nicht; die Einordnung beschreibt aber zutreffend, dass die Bestellung selbst keine allgemeine operative Leitungs- oder Entscheidungsbefugnis schafft.

Aus der Bestellung zum Abfallbeauftragten allein folgen insbesondere nicht automatisch:

- ein allgemeines Weisungsrecht gegenüber Beschäftigten,
- die Befugnis, operative Entsorgungsentscheidungen für den Betrieb zu treffen,
- die Pflicht, sämtliche Nachweis- oder Registerdokumente selbst zu erstellen,
- die Übernahme aller Betreiber-, Erzeuger- oder Besitzerpflichten.

Eine Person kann allerdings gleichzeitig Abfallbeauftragter und beispielsweise Betriebsleiter, Umweltleiter oder verantwortliche Person in einem anderen Rechtsregime sein. Dann können aus dieser zusätzlichen Funktion Weisungs- und Entscheidungsbefugnisse folgen. Für Verantwortlichkeit und Haftung ist deshalb stets zu unterscheiden, aus welcher Funktion eine konkrete Pflicht oder Befugnis stammt.

8. Pflichten des zur Bestellung Verpflichteten gegenüber dem Abfallbeauftragten

Ein funktionsfähiges Beauftragtenwesen hängt nicht nur von der Person des Abfallbeauftragten ab. Über § 60 Abs. 3 KrWG gelten wesentliche Betreiberpflichten aus § 55 BImSchG entsprechend.

8.1 Bestellung, Aufgabenabgrenzung und Beteiligung des Betriebs- oder Personalrats

Die Bestellung ist schriftlich vorzunehmen; die Aufgaben sind genau zu bezeichnen. Bestellung, Aufgabenbezeichnung, Änderungen des Aufgabenbereichs und Abberufung sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Dem Abfallbeauftragten ist eine Abschrift der Anzeige auszuhändigen (§ 55 Abs. 1 BImSchG entsprechend).

Der Betriebs- oder Personalrat ist vor der Bestellung unter Bezeichnung der Aufgaben zu unterrichten; entsprechendes gilt bei Änderungen des Aufgabenbereichs und bei der Abberufung (§ 55 Abs. 1a BImSchG entsprechend).

8.2 Fachkunde, Zuverlässigkeit, Koordination und Unterstützung

Bestellt werden darf nur, wer über die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit verfügt. Werden mehrere Abfallbeauftragte oder weitere gesetzliche Betriebsbeauftragte eingesetzt, hat der Verpflichtete für die erforderliche Koordination zu sorgen. Ebenso ist die Zusammenarbeit mit den im Arbeitsschutz beauftragten Personen sicherzustellen.

Der Abfallbeauftragte ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Soweit erforderlich sind insbesondere Hilfspersonal, Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel bereitzustellen; außerdem ist die Teilnahme an Schulungen zu ermöglichen (§ 55 Abs. 4 BImSchG entsprechend). Praktisch umfasst eine wirksame Unterstützung auch den Zugang zu den Informationen und betrieblichen Bereichen, die für die gesetzliche Überwachung erforderlich sind.

9. Fachkunde und Fortbildung nach der AbfBeauftrV

Die Abfallbeauftragtenverordnung konkretisiert die Anforderungen an Zuverlässigkeit und Fachkunde. § 9 Abs. 1 AbfBeauftrV verlangt grundsätzlich eine geeignete berufliche Qualifikation, eine einjährige einschlägige praktische Tätigkeit und die Teilnahme an einem oder mehreren behördlich anerkannten Lehrgängen, soweit keine Übergangsregelung greift.

Für die laufende Tätigkeit ist § 9 Abs. 2 AbfBeauftrV besonders wichtig: Der Abfallbeauftragte muss durch geeignete Fortbildung über den für seine Tätigkeit notwendigen aktuellen Wissensstand verfügen. Der zur Bestellung Verpflichtete hat sicherzustellen, dass der Abfallbeauftragte regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, an behördlich anerkannten Fortbildungslehrgängen teilnimmt.

Die Formulierung enthält damit zwei Ebenen: Der Abfallbeauftragte selbst muss seinen notwendigen Wissensstand erhalten; der Bestellpflichtige muss die vorgeschriebene regelmäßige Lehrgangsteilnahme organisatorisch sicherstellen.

10. Benachteiligungsverbot und besonderer Kündigungsschutz

Über § 60 Abs. 3 KrWG gilt § 58 BImSchG entsprechend. Der Abfallbeauftragte darf wegen der Erfüllung seiner übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden. Das ist für eine wirksame Überwachungsfunktion wesentlich: Wer Mängel feststellt und anspricht, darf daraus keine nachteiligen Folgen erleiden.

Ist der Abfallbeauftragte Arbeitnehmer des zur Bestellung Verpflichteten, besteht darüber hinaus der besondere Kündigungsschutz des § 58 Abs. 2 BImSchG. Nach Beendigung der Bestellung wirkt dieser Schutz grundsätzlich ein Jahr nach. Ausgenommen bleiben Fälle, in denen ein wichtiger Grund eine Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist rechtfertigt.

Für externe Abfallbeauftragte gilt dieser arbeitsrechtliche Sonderkündigungsschutz naturgemäß nicht; dort sind Vertragsgestaltung und die gesetzlich erforderliche Funktionsfähigkeit der Beauftragung getrennt zu betrachten.

11. Verantwortung und Haftung: Überwachen ist nicht operativ entsorgen

Die Bestellung zum Abfallbeauftragten ist weder eine „Sündenbock-Funktion“ noch ein Haftungsfreibrief. Entscheidend ist der konkrete Pflichtenkreis.

Die allgemeine operative Verantwortung für die ordnungsgemäße Abfallbewirtschaftung wird durch die Bestellung nicht automatisch auf den Abfallbeauftragten verlagert. Der Beauftragte ist jedoch für die ordnungsgemäße Wahrnehmung seiner eigenen gesetzlichen und zusätzlich wirksam übertragenen Aufgaben verantwortlich. Risiken entstehen insbesondere, wenn erforderliche Kontrollen pflichtwidrig unterbleiben, erkannte erhebliche Mängel nicht mitgeteilt werden oder vorgesehene Berichts- und Eskalationswege nicht genutzt werden.

Straf- und ordnungswidrigkeitenrechtlich ist stets der konkrete Tatbestand zu prüfen. Eine mögliche Garantenstellung des Abfallbeauftragten bezieht sich auf seinen Überwachungs- und Pflichtenkreis und ist von einer weitergehenden operativen Leitungs- oder Betreiberverantwortung zu unterscheiden. Für eine vertiefte Haftungsbewertung ist deshalb eine gesonderte Einzelfallprüfung erforderlich.

12. Praxisabgrenzung: Was gehört zur gesetzlichen Funktion - und was nicht automatisch?

Tätigkeit	Aus Bestellung / Gesetz?	Einordnung
Abfallweg überwachen	Ja	Kernpflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KrWG.
KrWG, darauf gestützte Verordnungen, Bedingungen und Auflagen überwachen	Ja	Kernpflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KrWG.
Festgestellte Mängel mitteilen und Abhilfe vorschlagen	Ja	Ausdrücklich in § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KrWG genannt.
Betriebsangehörige aufklären	Ja	Gesetzliche Aufgabe; Schulung ist eine mögliche Umsetzungsform.
Jahresbericht erstellen	Ja	Jährlich schriftlich an den zur Bestellung Verpflichteten, § 60 Abs. 2 KrWG.
Jeden Begleitschein / Übernahmeschein selbst ausfüllen	Nein	Kann Zusatzaufgabe sein; gesetzlich ist die Überwachung maßgeblich.
Register selbst führen	Nein	Nicht allein aus § 60 KrWG; Kontrolle kann Teil der Überwachung sein.
Entsorger auswählen oder beauftragen	Nein	Nur bei zusätzlicher betrieblicher Entscheidungsbefugnis.
Beschäftigten operative Weisungen erteilen	Nein	Kein allgemeines Weisungsrecht aus der Bestellung selbst.
Direkt bei der Geschäftsleitung vortragen	Unter Voraussetzungen	§ 57 BImSchG entsprechend: erfolglose Einigung mit Betriebsleiter + besondere Bedeutung.

13. Praktische Mindestorganisation

Eine belastbare Organisation sollte die gesetzliche Rolle des Abfallbeauftragten in konkrete, nachvollziehbare Betriebsabläufe übersetzen. Sinnvoll sind insbesondere:

- schriftliche Bestellung mit klarer, widerspruchsfreier Aufgabenabgrenzung,
- festgelegter Zugang zu relevanten Betriebsbereichen, Abfalldaten und Entsorgungsunterlagen,
- risikoorientierter Kontroll- und Begehungsplan,
- klarer Weg für Mängelmitteilungen einschließlich Zuständigkeit und Frist zur Rückmeldung,
- gesondert festgelegter Eskalationsweg nach § 57 BImSchG für bedeutende, ungelöste Sachverhalte,
- rechtzeitige Beteiligung bei den von § 56 BImSchG erfassten Entscheidungen,
- geregelte Zusammenarbeit mit weiteren Betriebsbeauftragten und Arbeitsschutzfunktionen,
- Terminierung der mindestens zweijährlichen anerkannten Fortbildung,
- jährlicher Bericht mit Maßnahmen, offenen Punkten und beabsichtigten Verbesserungen,
- klare Trennung zwischen gesetzlicher Beauftragtenfunktion und zusätzlich übertragenen operativen Aufgaben.

14. Fazit

Der bestellte Abfallbeauftragte ist nicht der operative „Abfallchef“, auf den sich sämtliche abfallrechtlichen Pflichten übertragen lassen. Seine gesetzliche Funktion ist präziser: Er berät, überwacht, klärt auf, wirkt auf Verbesserungen hin, beteiligt sich fachlich und berichtet.

Damit diese Funktion wirksam sein kann, statet das Gesetz sie mit eigenständigen Rechten und organisatorischen Sicherungen aus. Besonders wichtig sind die rechtzeitige Beteiligung nach § 56 BImSchG und das hiervon unabhängige Vortragsrecht nach § 57 BImSchG. Der Bestellpflichtige muss außerdem klare Aufgaben festlegen, Fachkunde und Zuverlässigkeit sicherstellen, die erforderlichen Mittel bereitstellen und Benachteiligungen verhindern.

Für die betriebliche Praxis ist die saubere Rollenabgrenzung entscheidend. Wer gesetzliche Überwachungsfunktion und operative Entscheidungsverantwortung vermischt, schafft Unklarheiten bei Zuständigkeit, Kontrolle und Haftung. Die Bestellung sollte deshalb nicht nur formal korrekt, sondern organisatorisch tatsächlich funktionsfähig sein.

15. Rechtsgrundlagen und geprüfte Quellen

Geprüft wurden die am 21.08.2026 abrufbaren konsolidierten Bundesfassungen. Maßgeblich bleibt im Zweifel die amtliche Verkündung im Bundesgesetzblatt.

- KrWG, insbesondere §§ 59, 60.
- BImSchG, insbesondere §§ 55-58.
- AbfBeauftrV, insbesondere §§ 8, 9; zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 13.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 207).
- EMASPrivilegV, insbesondere § 3.

Rechtsstandhinweis: Das KrWG ist zuletzt durch Art. 17 des Gesetzes vom 22.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert; § 60 wurde in der am 21.08.2026 geltenden Fassung geprüft.